

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 12, 1863, S. 212 - 213

Die von dem Acceptanten gegen den Aussteller gerichtete Einwendung, daß sich die Wechselvaluta als ein Kaufschillingsantheil darstelle, welcher nur unter der Bedingung des Vorhandenseins ausdrücklich bezeichneter Eigenschaften eines von dem Acceptanten dem Aussteller abgekauften Gegenstandes zu berichtigen wäre, ist bei dem Nichtvorhandensein der angegebenen Eigenschaften zulässig

*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*
2010-09-05T15:29:20Z

terlassung nur selbst zuzuschreiben. Karl Killaier konnte seine Wechselforderungen nur mit den damit verbundenen Beschränkungen übertragen und der Kläger konnte sie nur unter denselben überkommen. Der gerichtliche Erlag an Zahlungsstatt erfolgte daher ganz dem Gesetze gemäß, es war die Zahlungsaufgabe, und zwar bezüglich beider Beklagten aufzuheben, weil, abgesehen davon, daß die Zahlung von Beiden nur einmal geleistet werden darf, der gemachte Erlag also auch für beide Verpflichtete geltend sein muß, die zur Zahlung zunächst verpflichtete Acceptantin, wie gezeigt, durch den Erlag ihrer Verpflichtung nachkam und auch der Girant seiner Verbindlichkeit entbunden ist, sobald die Acceptantin die Zahlung geleistet hat. Die Einwendung der geleisteten Zahlung durch Erlag ist auch nach Art. 82. der W.=D. zulässig, weil sie aus dem Wechselrechte selbst hervorgeht und insbesondere dem Karl Killaier gegen den Kläger unmittelbar zusteht.

Der oberste Gerichtshof hat, das obergerichtliche Urtheil bestätigend, beigelegt, daß durch die Wechselordnung der §. 1425. G. B. nicht aufgehoben, sondern nur die daselbst vorgeschriebene Verständigung des Gläubigers für den im Art. 40. der W.=D. enthaltenen Fall erlassen ist, und Kläger auch nicht nach Vorschrift des §. 469. b. G. B. *) die Acceptantin in den Stand setzen könne, die Löschung der Forderung aus dem Grundbuche zu bewirken, indem einerseits sein Eigenthumsrecht auf selbe nur pränotirt, andererseits sie mittlerweile mit Superfäzen belastet worden sei. Bg.

31.

Die von dem Acceptanten gegen den Aussteller gerichtete Einwendung, daß sich die Wechselvaluta als ein Kaufschillingsantheil darstelle, welcher nur unter der Bedingung des Vorhandenseins ausdrücklich bezeichneter Eigenschaften eines von dem Acceptanten dem Aussteller abgekauften Gegenstandes zu berichtigen wäre, ist bei dem Nichtvorhandensein der angegebenen Eigenschaften zulässig.

(Entscheidung des österr. obersten Gerichtshofes vom 23. October 1861, Z. 6948, Allg. österr. Gerichtszeitung 1862, S. 238, Gerichtshalle 1862, S. 214.).

Eduard Harrer hatte dem Johann Fällner sein in Wien betriebenes Fleischhauergeschäft um den Preis von 4000 fl. abgekauft, und denselben sogleich bezahlt. Da ihm jedoch Johann Fällner die Versicherung gab, daß das erkaufte Geschäft ein ganz ausgezeichnetes

*) „Durch Tilgung der Schuld hört das Pfandrecht auf, der Pfandgeber ist aber die Schuld nur gegen den zu tilgen verbunden, daß ihm das Pfand zugleich zurückgestellt werde. Zur Aufhebung einer Hypothek ist die Tilgung der Schuld allein nicht hinreichend. Ein Hypothekargut bleibt so lange verhaftet, bis die Schuldburkunde aus den öffentlichen Büchern gelöscht ist“ (§. 469.).

sei, indem alle Wochen 16 Ochsen geschlachtet werden müssen, daß daher der Ankaufspreis pr. 4000 fl. zu dem zu erzielenden Geschäftsgewinne in gar keinem Verhältnisse stehe, ließ er sich bewegen, unter der Bedingung, daß das Geschäft wirklich solche Eigenschaften habe, dem Johann Fällner noch 4 Wechsel im Gesamtbetrage von 800 fl. zu acceptiren, wobei er jedoch die Bedingung machte, daß er keines dieser Accepte einlösen werde, wenn das Geschäft die bedungenen Eigenschaften nicht besitze. Johann Fällner versicherte hierüber, daß er in diesem Falle gedachte Wechsel niemals einklagen werde. Nach Uebernahme des Geschäftes fand Eduard Harrer, daß er von Johann Fällner in vollen Irrthum geführt wurde, indem zum Betriebe desselben wöchentlich nur 5 — 8 Ochsen nothwendig waren, und trotz alles Fleißes und aller Mühe anstatt Nutzen nur ein Schaden erzielt wurde. Als daher einer der auf obenerwähnte Weise acceptirten Wechsel im Betrage von 100 fl. am 1. April 1859 fällig wurde, setzte Eduard Harrer der wider ihn erlassenen Zahlungsaufgabe obige Verabredungen entgegen, und trug dem Verkäufer, welcher den Wechsel eingeklagt, über die gerühmten Eigenschaften des Geschäftes den zurückschiebbaren Haupteid auf.

In der hierüber durchgeführten Verhandlung gestand Johann Fällner zwar den stattgefundenen Verkauf des Fleischhauergewerbes, jedoch keinesweges jene Versicherungen zu, welche er hierbei gemacht haben sollte; und berief sich überdies auf den §. 887 b. G. B.*), wornach diese Verabredungen, da sie mit der ganz unbedingten Acceptation des Wechsels im Widerspruche stehen, keinesfalls zu berücksichtigen wären.

Das Erkenntniß-Gericht machte daher mit seinem Urtheile die Zahlung des Wechsels davon abhängig, daß der Beklagte den ihm zurückgeschobenen Haupteid über den Umstand, daß Eduard Harrer den Klagewechsel nur dann einzulösen habe, wenn die geschilderten Eigenschaften des gekauften Geschäftes sich bewahrheiten, und der Ankaufspreis pr. 4000 fl. zu dem außerordentlichen Gewinne in keinem Verhältnisse steht, nicht abzulegen vermag.

Ueber Appellation des Klägers änderte jedoch die zweite Instanz das richterliche Erkenntniß ab, und verurtheilte den Beklagten unbedingt zur Zahlung der schuldigen Wechselsumme pr. 100 fl. Dieselbe berief sich in ihren Gründen darauf, daß Eduard Harrer den Klagewechsel unbedingt acceptirte, und die Echtheit dieses Acceptes auch zugestand. Eine wechselrechtliche Einwendung wurde von Seite des Beklagten nicht erhoben; die weitem nach Art. 82. der W. D. gemachten Einwendungen hinsichtlich der in Aussicht gestellten Geschäftsgewinnste und erfolgten Zusicherung des Klägers seien aber nicht zu

*) „Wenn über einen Vertrag eine Urkunde errichtet worden, so ist auf vorgeschützte mündliche Verabredungen, welche zugleich geschehen sein sollen, aber mit der Urkunde nicht übereinstimmen oder neue Zusätze enthalten, kein Bedacht zu nehmen (§. 887.).“